Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 21. Januar **1891.**

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1930 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 27. Dezember 1890; und unter

Nr. 1931 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 9. Januar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Telegraphentarifs.

Der Absatz I § 9 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. J. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben."

Berlin W., 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2) Bekanntmachung.

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum 31. Januar 1891 zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und 1/2 Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Berlin W., den 13. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai 1891 fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1891 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Ausgegeben in Marienwerder am 22. Januar 1891.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

4) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre **1871** geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 der § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. Das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

   Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1891 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1891 hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1891 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

5) **Bekanntmachung**

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum 11. Februar d. Js. nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem gedachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hiesigen Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 9. Januar 1891.

Der Königliche Kommissarius,
Ober-Präsident und Wirklicher Geheimer Rath.

6) Auf den Bericht vom 6. August d. J. will ich dem mit dem Sitze in Berlin zu errichtenden Feuerversicherungs-Verbande deutscher Fabriken unter Genehmigung des anliegenden Statuts vom 10. Juli 1890 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen. Diese Verleihung erfolgt jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Gesellschaft ihre Geschäftsthätigkeit nicht eher beginnen darf, bis die in § 42 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Betriebs-Fonds und die Belegung des Restes durch Solawechsel der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden sind, und daß die ertheilte Concession erlischt, wenn der gedachte Nachweis nicht binnen sechs Monaten — von der Behändigung der gegenwärtigen Statutsgenehmigung ab gerechnet — geführt wird.

Narva, den 18. August 1890.

gez.: Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.
ggz. Herrfurth.
Für den Minister für Handel und Gewerbe.
ggz. von Boetticher.

An die Minister des Innern, der Justiz und für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß das Statut des genannten Verbandes in Stück 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt

Berlin für 1890 veröffentlicht worden ist, und daß der Verband die im § 42 des Statuts vorgeschriebenen Einzahlungen auf den Betriebsfonds und die Belegung des Restes durch Solawechsel nachgewiesen hat.

Marienwerder, den 10. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100,000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 9. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Anzeigen, welche gemäß § 7 des Reglements vom 6. September 1853 Seitens der inländischen Auswanderungs-Unternehmer und Agenten binnen 24 Stunden nach Inanspruchnahme ihrer Vermittelung zum Abschluß von Transportverträgen den Ortspolizeibehörden zu erstatten sind, haben vor allem den Zweck, die Möglichkeit einer Prüfung darüber zu bieten, ob die zur Auswanderung entschlossenen Personen an der Ausführung ihres Vorsatzes mit Rücksicht auf die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten zu hindern sind. In dieser Richtung habe ich bereits in meiner Amtsblattsverfügung vom 15. März 1889 (Amtsblatt für 1889 Nr. 13, Art. 8) Veranlassung genommen, die Polizei- und Gemeindebehörden auf die bezüglich der Controle über die Militärverhältnisse der Auswanderer durch die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 getroffenen besonderen Anordnungen hinzuweisen.

Durch die gemäß des erwähnten § 7 den Ortspolizeibehörden zu erstattende Anzeige soll aber außerdem die Möglichkeit gewährt werden, daß Personen, denen gegenüber die Auswanderungslustigen civilrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen haben, in die Lage kommen, auf die Erfüllung dieser Pflichten vor Ausführung des Auswanderungsvorsatzes mit den gesetzlichen Mitteln hinzuwirken. Nach Lage der Verhältnisse eines großen Theils der Auswanderer kommen hierbei hauptsächlich die den Auswanderungslustigen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse obliegenden Verpflichtungen in Betracht. Die Möglichkeit, unter Verletzung dieser Verpflichtungen auszuwandern, wird erheblich eingeschränkt, wenn dafür gesorgt wird, daß die Arbeitgeber bezw. Dienstherrschaften von der Auswanderungsabsicht der betreffenden Arbeiter oder des betreffenden Gesindes so rechtzeitig Kenntniß erhalten, daß sie die aus den bezüglichen Arbeits- oder Dienstkontrakten ihnen zustehenden civilrechtlichen Ansprüche — nöthigenfalls auf dem Wege des Sicherheitsarrestes nach Maßgabe der §§ 7, 98 flgd. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — zur Geltung bringen können.

Hiernach und da glaubwürdigen Nachrichten zufolge die Ortspolizeibehörden es häufig versäumen, diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, weise ich dieselben hiermit unter Hinweis auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit an, unverzüglich nach Empfang der in Gemäßheit des citirten § 7 ihnen erstatteten Anzeige in allen einschlagenden Fällen den Arbeitgeber oder die Dienstherrschaft von der Auswanderungsabsicht des Arbeiters bezw. Gesindes in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 9. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. genehmigt, daß die mittelst Erlasses vom 8. März v. J. — Amtsblatt Nr. 13 pro 1890 Inser. 11 — zu Gunsten des Diaconissen-Krankenhauses in Danzig bewilligte Hauscollecte, deren Abhaltung im 4. Quartal v. J. in den Kreisen Graudenz, Tuchel, Konitz, Briesen, Thorn und Schlochau erfolgen sollte, aber nicht zu Ende geführt ist, in den genannten Kreisen in der Zeit vom 1. Januar bis ult. März d. J fortgesetzt werde.

Marienwerder, den 13. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Käthner Johann Tulodziecki in Gronowo, Kreis Löbau, hat in der Nacht vom 1. zum 2. November v. J. nicht ohne eigene Lebensgefahr den Arbeiter Johann Tuszynski ebendaher vom sicheren Tode des Ertrinkens in dem Gronowo-See gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Tulodziecki außerdem eine Geldprämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 12. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer in Littr. A. I. für die nächstfolgenden 3 Etatsjahre sind 3 Abgeordnete und ebensoviel Vertreter aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen, da das Mandat der seitherigen Abgeordneten abgelaufen ist. Zu diesem Zwecke habe ich in dem Saale des Kreis-Ausschusses zu Thorn — Kopernikus-Straße 201/203 — auf

Dienstag, den 3. Februar 1891,

Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt und lade die Gewerbetreibenden der Steuergesellschaft A. I. dazu mit dem ergebensten Bemerken ein, daß

1. von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer und von Actien- sowie ähnlichen Gesellschaften nur ein von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnender Beauftragter zur Ausübung der Wahlbefugniß verstattet werden kann;
2. die im Termine Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl zugelassen werden;
3. im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Königliche Regierung in Marienwerder die Vertheilung der Steuer bewirken wird.

4. nach beendeter Wahl sofort die Einschätzung pro 1891/92 vorgenommen werden soll.

Marienwerder, den 13. Januar 1891.

Der Regierungs-Kommissar
für die Veranlagung der Gewerbetreibenden der Klasse A. I. zur Gewerbesteuer.
Ober-Regierungs-Rath.
Bode.

12) Dem Fräulein Sophie von Mejer aus Czarnotul, Kreis Mogilno, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 9. Januar 1891.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Bertha Magnus zu Schramowo, Kreis Strasburg Wpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Emilie Bonin in Schloppe, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Dezember 1890 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 35 Pf.,
b. „ „ Heu 2 „ 36 „
c. „ „ Stroh 1 „ 79 „

Danzig, den 15. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Bekanntmachung**
die Beschädigungen der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft pp.

Die Polizei-Behörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen an Telegraphenanlagen zur Ermittelung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 7. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

17) **Bekanntmachung.**

Beim Kaiserlichen Telegraphenamte hierselbst wird vom 20. Januar ab immerwährender Dienst eingeführt. Die Annahme der Telegramme erfolgt während der Postschalterdienststunden wie bisher am Postschalter V, außerhalb der Postschalterdienststunden, also namentlich auch während der Nacht, beim Telegraphenamt, Löwestraße 2, I Treppe.

Bromberg, den 14. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

18) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Oberpostdirection als unbestellbar:

Postanweisungen: an den Sensenschmidt Josef Lange in Kl. Tarpen über 2 Mk., aufgegeben am 8. 9. 90. in Lessen; an Gebrüder Gundlach in Cassel über 4 Mk. 40 Pf., aufgegeben am 28. 8. 90 in Thorn; an Will in Thorn über 3 Mk., aufgegeben am 21. 7. 90 in Culm; an H. de Longe in Cöln über 3 Mark, aufgegeben am 27. 10. 90 in Thorn.

Einschreibbriefe: an Kanstanty Lewicki in Skrantau, aufgegeben am 5. 2. 90 in Thorn; an den Regierungsbotenmeister Ehlert in Danzig, aufgegeben am 8. 9. 90 in Dt. Eylau; an Fräulein Antonie

Wischinska in Ockonin, aufgegeben am 2. 10. 90 in Graudenz.

Briefe mit Werthangabe: an Magazin Obierrca Pana A. Norolerski in Wotzlawku mit 20 Rubel Inhalt, aufgegeben am 24. 10. 90 in Thorn.

Packete: an Schaub in Berlin, aufgegeben am 15. 9. 90 in Gruppe (Schießplatz).

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen und Geldbeträge zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 13. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

19) **Bekanntmachung.**

Am 1. Februar d. J. wird die auf der Bahnstrecke Allenstein-Kobbelbude zwischen Guttstadt und Arnsdorf i. Ostpr. gelegene Haltestelle Regerteln für den beschränkten Personen- und Gepäck-, sowie den unbeschränkten Vieh- und Güter-Verkehr eröffnet.

Behufs Vermittelung des Verkehrs werden die auf der Bahnstrecke Allenstein-Kobbelbude verkehrenden Züge nach Bedarf in Regerteln anhalten. Fahr- und Rückfahrkarten werden für den Verkehr zwischen Regerteln einerseits und den Stationen der Strecke Allenstein-Königsberg i. Pr. und Hogendorf-Braunsberg andererseits ausgegeben werden.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund des Nachtrages 13 zum Kilometerzeiger und der Preistafel des Lokal-Personentarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Regerteln findet wie folgt statt:

Richtung Guttstadt-Allenstein:

Zug 1391 um 9 Uhr 25 Min. Vormittags,
„ 1395 „ 4 „ 42 „ Nachmittags,
„ 1399 „ 9 „ 38 „ Abends.

Richtung Arnsdorf i. Ostpr.-Kobbelbude.

Zug 1392 um 5 Uhr 31 Min. Morgens,
„ 1396 „ 2 „ 06 „ Nachmittags,
„ 1400 „ 8 „ 55 „ Abends.

Die Ver- und Entladung schwerwiegender Fahrzeuge auf der Haltestelle Regerteln ist ausgeschlossen.

Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 8. Januar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) **Bekanntmachung.**

Am 1. Februar 1891 tritt zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif der Nachtrag V in Kraft. Derselbe enthält:

1. Ergänzungen der besonderen Bestimmungen zum Betriebs-Reglement.
2. Kontrolvorschriften für Ausfuhrgüter über Binnenstationen.
3. Neue Frachtsätze im Verkehr mit sämmtlichen Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen sowie den Stationen Bartschin, Gnesen, Jadownik, Königsberg i. Pr. Ostbahnhof, Labiau, Nakel, Pakosch, Wrongowitz und Znin des Bezirks Bromberg.
4. Aenderungen der Ausnahmetarife und Einführung eines Ausnahmesatzes für Dextrin, Kartoffelmehl, Stärke 2c. zur überseeischen Ausfuhr von Marggrabowa nach Pillau.

Abdrücke des Nachtrages V sind bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 8. Januar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Für diejenigen Sendungen, welche auf der am 27. Januar d. Js. zu eröffnenden internationalen Ausstellung in Jamaica ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungsvorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen, und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Monaten nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung sind die betreffenden Sendungen als „Ausstellungsgut" zu bezeichnen; auch ist darin ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Der Schlußtermin der Ausstellung wird später bekannt gegeben werden.

Bromberg, den 13. Januar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftige Entscheidung des Kreis-Ausschusses vom 4. November 1890 sind die bisher als selbstständiger Gemeindebezirk Kl. Jesewitz behandelten Besitzungen des Grundbesitzers Paul Manke, Klein Jesewitz, Blatt 1 und des Grundbesitzers Friedrich Kanjahn, Klein Jesewitz Blatt 2 für Bestandtheile des bisherigen Gemeindebezirks Gr. Jesewitz erklärt worden. Die Ortschaften Gr. Jesewitz und Kl. Jesewitz bilden daher in Zukunft zusammen die Landgemeinde Jesewitz.

Marienwerder, den 3. Januar 1891.

Der Landrath.

23) Am 6. Februar d. J. findet auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 in Thorn die nächste Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis zum 25. Januar d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Thorn, den 6. Januar 1891.

Der Vorstand der Prüfungs-Kommission
für Hufschmiede.
Stöhr,
Kreis-Thierarzt.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Lahsas, Schlossergehilfe, geboren am 14. November 1867, ortsangehörig zu Maschowitz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1887) vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 21. Oktober v. J.
2. Karl Reinwarth, Schlossergeselle, geboren am 8. April 1863 zu Meidling bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Lichtenstadt, Böhmen, wegen Versuchs des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1890) vom Fürstlich schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt, vom 12. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Bertha Herbrich, geborene Gaul, Wittwe, geboren am 14. März 1857 zu Lodz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 24. November v. J.
2. Raimund Kunze, Weber, geboren am 6. November 1856 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 17. November v. J.
3. August Moeller, Tagelöhner, geboren am 7. Januar 1849 zu Warlau bei Winterswyk, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Münster, vom 8. November v. J.
4. Karl Steiner, Schlossergeselle, geboren am 12. Februar 1857 zu Karolinenthal bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Pardubitz, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 6. November v. J.
5. Viktor Blanc, Knecht, geboren am 23. Juli 1864 zu Payerne, Kanton Wallis, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 16. Dezember v. J.
6. Josef Cimba, Schuhmachergeselle, geboren am 13. Februar 1860 zu Sobeslau, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Kosic, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 2. Dezember v. J.
7. Marianne Galbierz, ledige Zigeunerin, 15 Jahre alt, geboren zu Altdorf bei Dziedzitz, Bezirk Bielitz, Oesterreich-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. November v. J.
8. Josef August Hein, Kommis, geboren am 25. Januar 1855 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 25 November v. J.
9. Franz Jagsch (Jasch), Schneider, geboren am 3. Dezember 1842 zu Altenmarkt, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlichen Polizei-Direktion zu München, vom 4. Dezember v. J.
10. Anton Janda, Schuhmacher, 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Strunkowitz, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 15. September v. J.
11. Camille Morel, Arbeiter, 20 Jahre alt, aus Nayemont les Foses, Departement Vosges, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 11. Dezember v. J.

25) Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Secretär Stegmann hierselbst ist Allerhöchst der Character als Kanzleirath verliehen.

Der Rittergutsbesitzer Roggenbau in Augustowo ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Glubczyn, Kreises Flatow, ernannt.

In dem Kreise Culm sind der Gutsbesitzer Hankwitz zu Czemlewo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Damerau und der Besitzer und Gemeindevorsteher Richert zu Schöneich zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schöneich ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Barlewitz, Stuhmsdorf und Gr. Usznitz im Kreise Stuhm ist dem Pfarrer Falkner in Stuhm übertragen worden.

26) Erledigte Schulstellen.

Die II. Schullehrerstelle zu Langenau, Kreis Rosenberg Westpr., wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Langenau zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Verzeichniß

der in der **12**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1891 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1891 gekündigten

Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 794. 829. 834. 867. 875. 927. 935. 954 bis 956. **1**099 bis 105. 120. 159. 208. 963 bis 972. **3**434 bis 438. 446. 448. 451. 475. 476.

Summe 40 Stück über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**227. 230 bis 232. 244. 255. 264. 270. 282. 286. 299. 300. 475 bis 477. 479. 493 bis 496. 499. 502. 507. 512.

Summe 24 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 163. 187. 188. 213. 222. 224. 225. 234. 245. 252.

Summe 10 Stück über 2 000 Rthlr. = 6 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 329. 332 bis 334. 338. 339. 342. 347. 349. 357. 365. 367. 370. 373. 374. 378. 380. 384. 385. 387. **1**650. 673. 679. 681. 683. 692. 693. 712. 713.

Summe 29 Stück über 2 900 Rthlr. = 8 700 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 336. 338. 339. 345. 347. 351 bis 358. 361. 365. 370. 380. 382. 386. 387. 390. 393 bis 395. 400. 405. 407. 408. 418. 419. 427 bis 429. 432 bis 434. 437. 442. 443. 447. 544. 545. 547. 550. 555 bis 557. 559. 560. 562. 570. 571. 575. 578. 579. 582. 584. 586. 588. 596. **2**269. 273. 278. 282. 289. 291. 292. 294. 297. 298. 300. 301. 303. 304. 307. 308. 311. 313. 314. 316. 549. 553 bis 555. 561. 562. 564. 569. 571 bis 575. 577. 578. 581 bis 583. 585. 587.

Summe 100 Stück über 5 000 Rthlr. = 15 000 Mark.

Zusammen **203** Stück über **61 900** Rthlr. = **185 700** Mark.

Verzeichniß

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu **400** Rthlr. № 158.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu **400** Rthlr. № 319.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 812.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 402. 425. 427. 431. 435. **1**467. 489. **2**204. 232. 398. 413. 444. 445. 468.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2**322. 324. 327. 339. 525.

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. D. zu **300** Rthlr. № 356. 393.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 297. 959. 969. **1**126. 127.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 38. 41. 56. 60. **1**152. 314. 365. 565. 582. 619.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 769. 777. **1**416. 449. 453. **2**393. 407. 412. 657. 675. 678.

10. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 424. 611.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1**273.
Lit. C. zu **400** Rthlr. № 370. 374.
Lit. D. zu **300** Rthlr. № 394.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 761. **1**329.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 603. **1**906. 909. **2**019. 127. 176. 494. 519.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № **1**228. 805. 807. 808. 829. 866. 901. 914. **2**248.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **3**365. 409.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 968.
Lit. C. zu **400** Rthlr. № 182. 191.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 68. 94. 463. 469.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 91. 96. 143. **1**087. 93. 139. 145. **2**026. 31. 50.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 870. **1**185. 197. 216. 223. 982. 997. **2**003 bis 6. 11. 591. 593. 641. 993. **3**019.

Berlin, den 2. Januar 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.